

Berichtigungen

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 23. Oktober 1964 über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften, die Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung und der Bildungsstätten sowie die Differenzierung des Regelwertes für Wohnunterkünfte (GBl. II S. 855) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Im § 2 Abs. 14 muß der letzte Satz heißen:
Die Anlage der Wasch-, Dusch- und Abortanlagen hat bis zur Verbindlichkeit der TGL 10 699 Blatt 2 nach der TGL 116—0078 Blatt 1 bis 3 zu erfolgen.
2. Im § 5 Abs. 1 muß der letzte Satz heißen:
Die Anlage der Umkleide-, Wasch- und Abortanlagen hat bis zur Verbindlichkeit der TGL 10 699 Blatt 2 nach der TGL 116—0078 Blatt 1 bis 3 zu erfolgen.
3. Im § 6 Abs. 2 muß der letzte Satz heißen:
Die transportablen Speziahvagen müssen in ihrer Ausführung der TGL 39—785 Blatt 1 und 2 entsprechen.

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Re-

gelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 Ziff. 3 muß die zweite Zeile richtig heißen

„— Amortisationsverwendungsfonds“.

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) u'ie folgt zu berichtigen ist:

Im § 12 Abs. 1 muß der 2. Satz richtig heißen:

„... Dieser Kommission sollen insbesondere bevollmächtigte Vertreter

— **der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe,**

— **der betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe,**

— der betreffenden Räte der Gemeinden,

— der Investitionsträger bzw. des Betriebes, für deren Zwecke das Objekt benötigt wird,

— des Bauamtes

anhören. ...“

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 503

Convention Internationale concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (CIV) du 25 fevrier 1961,

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961,

Convention Internationale concernant le transport des marchandises par chemins de fer (CIM) du 25 fevrier 1961,

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961,

Preis: 8 MDN.

Sonderdruck Nr. 504

Arbeitsschutzanordnung 197 vom 5. Januar 1965 — Feuerverzinkereien —, 8 Seiten, 0,16 MDN.

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2304

Preisverordnung Nr. 2035 vom 7. Dezember 1964 — Abfallhaare im Friseurgewerbe bis 15 cm Länge zur industriellen Verarbeitung — (Warennummer aus 09 69 00 00)

Sonderdruck Nr. P 3100/1

Preisverordnung Nr. 3100/1 vom 16. Januar 1965 — Arznei-, Gewürz- und Riechdrogen —

Sonderdruck Nr. P 3101/1

Preisverordnung Nr. 3101/1 vom 16. Januar 1965 — Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie —

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.